

1. IV. 1916

**Privatinteressen in der Versorgungsregelung?** Der Nachrichtendienst für Ernährungsfragen schreibt: Die öffentliche Versorgungsregelung zieht — und das mit vollem Recht — private Gewerbetreibende und Händler, die schon früher „frei“ im gleichen Versorgungszweige tätig waren, als kundige und geeignete Organe ihrer Durchführung heran. Sie kann und soll dabei dem privatwirtschaftlichen Gewinnstreben dadurch Rechnung tragen, daß sie jenen Personen eine ausreichende, auch ihren eigenen gewohnten Maßstäben entsprechende Vergütung zukommen läßt. Aber sie darf unter keinen Umständen die Möglichkeit offen lassen, daß das privatwirtschaftliche Gewinnstreben der beteiligten — und durch ihre Beteiligung privilegierten — Gewerbetreibenden und Händler ihre eigenen Absichten durchkreuzt, die gleichmäßige Bedarfsbefriedigung oder die angemessene Preisbildung stört. Es wäre ein ganz unge-

heuerlicher Zustand, wenn Organe öffentlicher Versorgungsregelung „passive Resistenz“ trieben oder die Umgehung festgesetzter Höchstpreise versuchten, und diejenigen bevorzugten, die ihnen dazu die Hand bieten, um „mehr zu verdienen“. Bei der Erörterung der Ursachen der augenblicklichen Berliner Fleischknappheit sind Anlagen erhoben worden, die Anlaß zu diesen grundsätzlichen Bemerkungen gaben. Wir vermögen nicht zu beurteilen, ob sie zutreffen; sollte das wider Erwarten der Fall sein, so darf man wohl mit Sicherheit auf schnellste Entfernung solcher Organe des öffentlichen Versorgungsapparates rechnen.

Aus unserem Leserkreise wird uns geschrieben: Bei dem Vorgehen gegen die Lebensmittelsteuerung wird sich eine Maßnahme als unentbehrlich erweisen, nämlich die ständige Kontrolle der Lager-, Keller- und Bodenräume durch geeignete Organe. Sie muß rücksichtslos durchgeführt werden und sich auf die Groß- und Kleinhändler erstrecken.